

Bürgermeisterkreisversammlung, 13.09.2023



Ein Weg Kunststoff Fonds Gesetz



Bild-Copyright: Jennifer Timrott; <https://www.deutschlandfunkkultur.de/muell-an-der-nordseekueste-eine-app-gegen-plastikberge-100.html>

Gemeinsam klüger entsorgen.

Ursprungsdilemma und Zielsetzung

- **Dilemma:** über 80% der Abfälle im Spülsaum europäischer Strände bestehen aus Kunststoffen. Die Hälfte sind Einwegkunststoffprodukte.
- **Lösung:** EU-RL über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2019/904 Einwegkunststoffrichtlinie – EWKRL)
- **Ziel:** Konsum von Einwegprodukten aus Kunststoff verringern und somit die Folgen für die Umwelt einschließlich der Meeresvermüllung durch das achtlose Wegwerfen von Abfällen (Littering) mindern
- **Umsetzung Deutschland:**
 - Verpackungsgesetz (z.B. Stärkung Mehrweg)
 - Einwegkunststoffverbotsverordnung (z.B. Trinkhalme, Einweggeschirr)
 - Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (z.B. Hygieneartikel)
 - **Einwegkunststofffondsgesetz** (monetäre Herstellerverantwortung)



Gemeinsam klüger entsorgen.

Was sind Einwegkunststoffartikel?



Bild-Copyright: Luxembourg, European Union, Publications Office of the European Union, 2018

„[...] ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in den Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen [...]“.

- kein Mindestgehalt an Kunststoff vorgegeben
- keine Ausnahme für biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe



Gemeinsam klüger entsorgen.

Es geht um Geld - So funktioniert der EWK-Fonds

Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/10597/dokumente/infoveranstaltungen_28.06.-30.06.2023.pdf



Gemeinsam klüger entsorgen.

Wer ist „anspruchsberechtigt“?

Anspruchsberechtigte

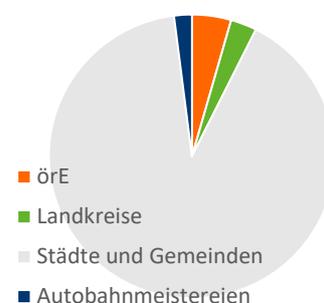
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen)
- Straßenreinigungspflichtige Kommunen
- Grünflächenpflegepflichtige Kommunen
- Zweckverbände und AöR (wenn Aufgaben-Übertragung der Sammlung erfolgt ist)
- Es besteht die Möglichkeit, einen „**Master-Anspruchsberechtigten**“ einzurichten.
ABSTIMMUNGSBEDARF!



Gemeinsam klüger entsorgen.

Umweltbundesamt errichtet digitale Plattform DIVID. DIVID – abgeleitet aus dem Lateinischen für „Teilen“

- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE): 440
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts:
→ ca. 8.000 – 10.000
→ v.a. **Städte und Gemeinden**
- Beauftragung von „Rechten und Pflichten“
verdrängt nicht die Anspruchsberechtigung
- Es besteht **keine Pflicht** zur Registrierung
bzw. **Ansprüche geltend zu machen**



Gemeinsam klüger entsorgen.

Was ist zu tun?

Ablauf und ToDo's der Anspruchsberechtigten

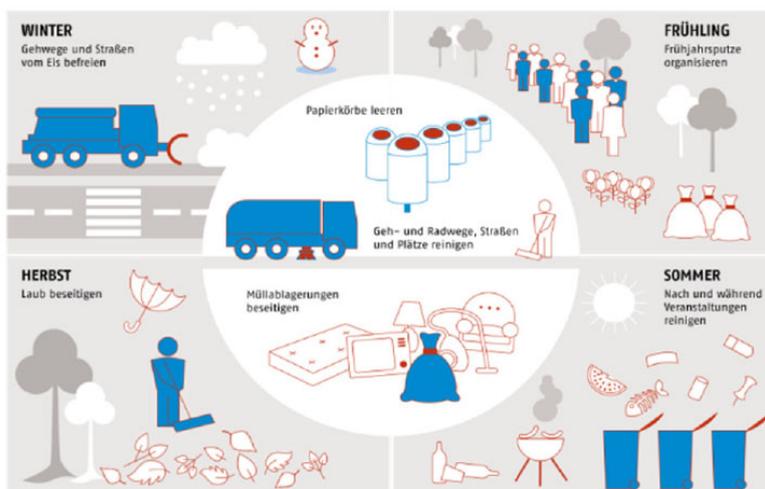


- **Registrierung**
Der Anspruchsberechtigte hinterlegt im Register seine Daten und erhält eine Registrierungsnummer.
➔ Stammdaten, **Bestätigung anderer Behörde**, Angabe der **örtlichen Zuständigkeit**
- **Grundlage: ELSTER-Organisationszertifikate**
Empfehlung: ein Benutzerkonto pro Mitarbeitendem, mein-unternehmenskonto.de/registrierung
- **bis 15.05. Meldung der Vorjahresleistungen** (jährlich)



Gemeinsam klüger entsorgen.

Einwegkunststoffe begegnen uns bei vielfältigen Leistungen der Stadtsauberkeit, Straßenreinigung, Grünflächenpflege



Was ist erstattungsfähig?

... sowie Abfallberatung und Sensibilisierung der Bevölkerung



Quelle: Dr. Holger Thärichen, VKU,
Webinar Akademie Dr. Obladen GmbH, 07.09.2023

Gemeinsam klüger entsorgen.

Erstattungsfähige Leistungen: spezifische Kosten per Studie allgemeingültig festgelegt, Evaluierung alle 3 Jahre

- **§ 3 Nr. 12: Sammlungskosten**
Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen
Infrastruktur wie Sammelbehälter (auch spezifische Ascher)
Beförderung und Entsorgung der Abfälle
- **§ 3 Nr. 13: Reinigungskosten**
Reinigungsaktionen, die von oder im Auftrag von öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträgern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts
durchgeführt werden „im jeweiligen Umfang“
- **§ 3 Nr. 14: Sensibilisierungskosten**
Sensibilisierungsmaßnahmen, die von oder im Auftrag von öRE im Rahmen der
Abfallberatung nach § 46 KrWG durchgeführt werden, im „jeweiligen Umfang“
- **§ 3 Nr. 15: Datenerhebungskosten**
Erhebung und Übermittlung von Daten durch Anspruchsberechtigte



Gemeinsam klüger entsorgen.

Mittelauskehrmodell: Leistungsparameter und deren Gewichtung

Leistungskategorien		1a.	Punkte	1b. + 1c.
innerorts	Reinigungsleistung Strecken-Kilometer	10,0	Punkte/km	
	Sammlungsleistung Papierkorbvolumen	1,0	Punkte/100L	
	Reinigungsleistung Grünflächen / andere unbefestigte Flächen	3,0	Punkte/1000m ²	
	Reinigungsleistung Sinkkasten	2,4	Punkte/Stk.	
	Entsorgungsleistung Abfallmenge	31,5	Punkte/Mg	
	Aufwand Öffentlichkeitsarbeit	15,8	Punkte/(Ma.·h)	
außerorts	Reinigungsleistung Strecken-Kilometer	7,3	Punkte/km	
	Sammlungsleistung Papierkorbvolumen	0,7	Punkte/100L	
	Reinigungsleistung Grünflächen / andere unbefestigte Flächen	2,4	Punkte/1000m ²	
	Entsorgungsleistung Abfallmenge	31,5	Punkte/Mg	
	Aufwand Öffentlichkeitsarbeit	15,8	Punkte/(Ma.·h)	

Es ist **KEINE** Kostenermittlung erforderlich!
Es sind „**NUR**“ Leistungsdaten zu erfassen.
Für diese werden **feste Punkte** vergeben.
Der **€-Wert je Punkt** ergibt sich aus der Fondssumme geteilt durch die Gesamtpunkte aller Berechtigten.

Quelle: Rüdiger Reuter, INFA GmbH,
Webinar Akademie Dr. Obladen GmbH, 07.09.2023



Gemeinsam klüger entsorgen.

Herstellerbeitrag und Auszahlungsbeträge

Abgabesätze der Hersteller pro Kilogramm

▪ Lebensmittelbehälter	0,177 €
▪ Tüten- und Folienverpackungen	0,871 €
▪ nicht bepfandete Getränkebehälter	0,180 €
▪ bepfandete Getränkebehälter	0,001 €
▪ Getränkebecher	1,231 €
▪ Leichte Kunststofftragetaschen	3,790 €
▪ Feuchttücher	0,060 €
▪ Luftballons	4,338 €
▪ Tabak(filter-)produkte	8,945 €

	Punkte	Auszahlungsbetrag [€]
Großstadt	4.540.000	3.191.000
Mittelstadt	650.000	455.000
Kleinstadt	120.000	82.000
AB-Meisterei	58.000	41.000
...
Summe	ca. 613.100.000	ca. 431.000.000

Quelle: Isabella Lemperle, BMUV - AG T II 2, Webinar Akademie Dr. Obladen GmbH, 07.09.2023



Gemeinsam klüger entsorgen.

Spielfeld für Juristen: Wie können, sollen und dürfen die Mittel verwendet werden?

- **Zielfokus:** des EWKFondsG in Bezug auf die Kommunen: Intensivierung der Reinigungsleistungen, Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen durch In-Aussicht-Stellen einer Vergütung aus dem Fonds
- **BMUV:** Vorgaben, wie die Auszahlungsmittel einzusetzen sind, **kann das Bundesrecht nicht regeln**. [Anm.: Landesrechtliche Regelungen sind unterschiedlich ausgestaltet.] Gleichwohl ist geplant im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung auch zu untersuchen, wie die Kommunen die Gelder aus dem Fonds verwenden. Dabei wird insbesondere die **Verbesserung der Reinigungsleistungen** sowie die **Entwicklung der Gebühren** in den Blick genommen.
(Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV); <https://www.bmuv.de/faqs/einwegkunststofffondsgesetz>)
- **Zielkonflikt?** Ausweitung der Leistungen bei zeitgleich erfolgreicher Minderung in Verkehr gebrachter Einwegkunststoffprodukte senkt Fondsvolumen und somit Höhe der Kostenerstattung



Gemeinsam klüger entsorgen.

Sensibilisierung durch kommunale Abfallberatung gemäß § 46 KrWG bedeutet: Schulung der Mitarbeitenden

Bei der Beratung ist insbesondere hinzuweisen auf

1. die Einrichtungen des öRE und [...] sonstiger natürlicher oder juristischer Personen, durch die Erzeugnisse [...] einer **Wiederverwendung** zugeführt werden, und
2. die Verfügbarkeit von **Mehrwegprodukten**, insbes. als Alternative zu den Einwegkunststoffprodukten [...]

Die Beratung umfasst auch

1. die Beratung über die möglichst **ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll**,
2. die Information über die **Auswirkungen einer Vermüllung** oder einer sonstigen nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf die Umwelt, **insbesondere die Meeresumwelt**, und die Beratung über **Maßnahmen zur Vermeidung dieser Vermüllung** sowie
3. die Information über die **Auswirkungen** einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen **auf Abwasseranlagen**.

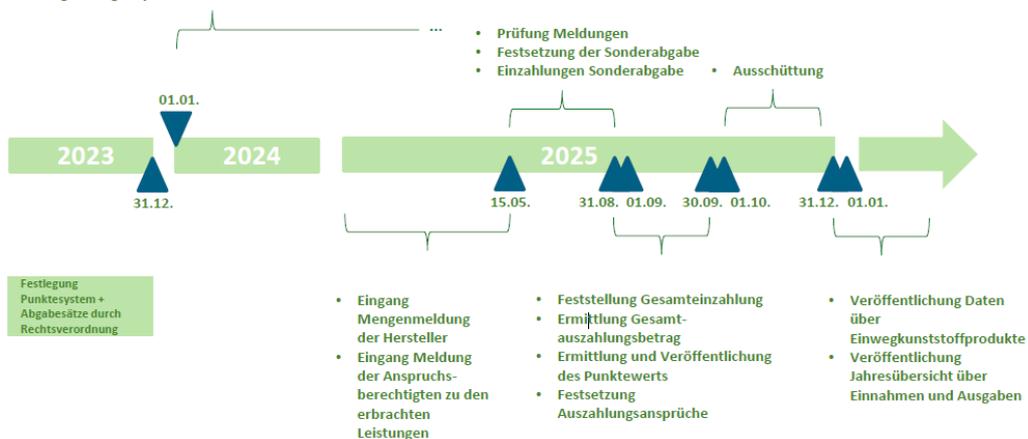


Gemeinsam klüger entsorgen.

Ambitionierter Zeitplan

Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/10597/dokumente/infoveranstaltungen_28.06.-30.06.2023.pdf

- Auf Antrag: Feststellung der Herstellereigenschaft, Einordnung als Einwegkunststoffprodukt und Produktart
- Beginn Registrierung von Herstellern und Anspruchsberechtigten
- Beginn Abgabepflicht



Gemeinsam klüger entsorgen.

Unser Anliegen – Gemeinsam stark für die Umwelt

- **Wichtig:** Veranlassen Sie eine nachprüfbare Erfassung Ihrer kommunalen Leistungen zur Stadtsauberkeit, Straßenreinigung und Grünflächenpflege gemäß der vorgegebenen Leistungsparameter **ab dem 01.01.2024**.
- **Entscheiden:** bis Ende des 1. Halbjahres 2024 verwaltungsintern und/oder politisch klären, ob ZAW die Meldung von Leistungsdaten als „Master-Anspruchsberechtigter“ übernehmen soll; Hinweis: vom UBA werden jährlich individuelle Bescheide erstellt, so dass die Auszahlungssumme je Kommune immer nachvollziehbar ist
- **Gemeinsam:** falls der ZAW für alle Verbandskommunen als Master-Anspruchsberechtigter fungieren sollte, könnte ein noch zu definierender Anteil der Erstattungen für übergeordnete Aktivitäten eingesetzt werden, die allen Kommunen im Landkreis und der gesamten Bevölkerung zugute kommen z.B. koordiniert durch den „Rat gegen Unrat“



Gemeinsam klüger entsorgen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Bild-Copyright: <https://360bizdevelopment.de/offene-fragen/>



ZAW - Ihre Ansprechpartner*innen

Sabine Braun
Sachbearbeitung
s.braun@zaw-online.de

Stefanie Gierow
Techn. Geschäftsführung
s.gierow@zaw-online.de

Bernd Dewitz
Kfm. Geschäftsführung
b.dewitz@zaw-online.de

Gemeinsam klüger entsorgen.